

B. Ministerium für Inneres und Sport**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 11. 2018
zu verteilenden Gemeindeanteile
an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer****Bek. d. MI v. 17. 10. 2018**
— 33.23-05601/4-3 —**1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Für das dritte Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 839 361 582,08 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 839 362 573,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 156 440 196,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 8. 2018 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2018 148 401 947,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 8 038 249,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2018 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 48,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 165 087 966,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2018 ein Betrag von 173 126 263,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 173 126 213,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 904

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Abgabe amtlicher Veröffentlichungen
sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken****Gem. RdErl. d. MWK, d. StK u. d. übr. Min.**
v. 24. 10. 2018 — 11-55 021-2 —

— VORIS 22260 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 11. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 6)
— VORIS 22260 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 26. 10. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 904

F. Kultusministerium**Schulweglotsendienst;
Verkehrshelfer i. S. des § 42 Abs. 7 StVO**
— Zeichen 356 —**Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MW v. 15. 10. 2018**
— 23-83013 —

— VORIS 22410 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 5. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 998, SVBl. 2013 S. 34)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2018 wie folgt geändert:

In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die Polizeibehörden und -dienststellen Landkreise, kreisfreien und selbständigen Städte Schulen

— Nds. MBl. Nr. 34/2018 S. 904